

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

ju:niz Energy GmbH, gültig ab: 01. Juni 2023

### 1. Allgemeines, Geltungsbereich, Form und Vertragsschluss

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten. Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
  - 1.2 Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
  - 1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
  - 1.4 Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Bestellung haben Vorrang vor den AEB. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen INCOTERMS® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen. Regelungen in anderen Dokumenten des Verkäufers (z.B. Spezifikationen, Data Sheets, technische Dokumentation, Werbematerial, Auftragsbestätigung oder Lieferscheine), die von diesen Bedingungen abweichen (z.B. zu den rechtlichen Bedingungen, Haftung, Benutzungsbeschränkungen), finden keine Anwendung.
  - 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
  - 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
  - 1.7 ju:niz Energy kann die Bestellung widerrufen, wenn der Verkäufer sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).
  - 1.8 Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch die Auftragsbestätigung werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von ju:niz Energy schriftlich bestätigt werden. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.
  - 1.9 Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Sollte im Einzelfall aus Zeitgründen eine mündliche Bestellung erfolgen, ist diese nur gültig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen durch ju:niz Energy nochmals schriftlich bestätigt wird.
  - 1.10 Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).
  - 1.11 Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch ju:niz Energy.
- ### 2. Nutzungsrechte
- 2.1 Der Verkäufer gewährt ju:niz Energy das kostenlose, exklusive, übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Recht,
    - 2.1.1 die Lieferungen und Leistungen inklusive der dazugehörigen Dokumentation zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und zu vertreiben;
    - 2.1.2 Software und die dazugehörige Dokumentation (zusammen im Folgenden „Software“ genannt) zu installieren, in Betrieb zu nehmen, zu testen und zu betreiben;

- 2.1.3 das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 2.1.2 an verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG (im Folgenden „Verbundene Unternehmen“), beauftragte Dritte, Distributoren und an Endkunden zu unterlizenzieren;
  - 2.1.4 Verbundene Unternehmen und anderen Distributoren das Recht zu lizenzieren, Endkunden das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 2.1.2 einzuräumen;
  - 2.1.5 die Software für die Integration in andere Produkte zu nutzen und zu kopieren oder durch Verbundene Unternehmen, beauftragte Dritte oder andere Distributoren nutzen und kopieren zu lassen.
  - 2.1.6 die Software zu vertreiben, zu verkaufen, zu vermieten, zu verleasen, zum Download bereitzustellen oder öffentlich zugänglich zu machen, z. B. im Wege des Application Service Providing oder anderer Nutzungsarten, und die Software in dem dafür erforderlichen Umfang zu kopieren, vorausgesetzt, die Anzahl der jeweils gleichzeitig genutzten Lizenzen übersteigt nicht die Anzahl der erworbenen Lizenzen;
  - 2.1.7 das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 2.1.6 an Verbundene Unternehmen, beauftragte Dritte und Distributoren zu unterlizenzieren.
  - 2.2 ju:niz Energy, Verbundene Unternehmen und Distributoren sind zusätzlich zu dem in Ziffer 2.1 eingeräumten Recht befugt, Endkunden die Übertragung der einzelnen Lizenzen zu gestatten.
  - 2.3 Alle von ju:niz Energy gewährten Unterlizenzen müssen angemessenen Schutz für das geistige Eigentum des Verkäufers an der Software vorsehen, indem dieselben vertraglichen Bestimmungen verwendet werden, die ju:niz Energy zum Schutz des eigenen geistigen Eigentums verwendet.
  - 2.4 Der Verkäufer hat ju:niz Energy rechtzeitig, spätestens mit Auftragsbestätigung, darauf hinzuweisen, ob seine Lieferungen Open Source Komponenten enthalten. Dabei handelt es sich um Software, Hardware oder sonstige Informationen, die beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht zur Bearbeitung bzw. Verbreitung auf der Grundlage einer entsprechenden Lizenz überlassen wird (z.B. GPL, LGPL oder MIT Lizenz). Enthalten die Lieferungen Open Source Komponenten, so hat der Verkäufer die Verpflichtungen aller anwendbaren Open Source Lizenzen einzuhalten sowie ju:niz Energy alle Rechte einzuräumen und Informationen zu übermitteln, die er zur Einhaltung dieser Lizenzverpflichtungen benötigt. Insbesondere muss der Verkäufer ju:niz Energy unverzüglich nach Auftragsbestätigung folgendes liefern:
    - Ein Dokument mit einer Auflistung aller enthaltenen Open-Source Komponenten und deren Versionen, aller anwendbaren Lizenztexte und Copyright- bzw. Autorenhinweise mit angemessener Gliederung und Inhaltsverzeichnis, sowie
    - den vollständigen Quelltext der verwendeten Open-Source Software einschließlich Skripten und Informationen zur Generierungsumgebung, wenn die geltenden Lizenzen dies verlangen.
  - 2.5 Der Verkäufer informiert ju:niz Energy rechtzeitig, spätestens bei Auftragsbestätigung schriftlich, falls vom Verkäufer verwendete Open Source Lizenzen einem Copyleft-Effekt unterliegen, der sich bei bestimmungsgemäßem Gebrauch auf die Produkte ju:niz Energys auswirken kann. Dies ist dann der Fall, wenn Lizenzbedingungen der vom Verkäufer verwendeten Open Source Komponenten verlangen, dass Produkte des ju:niz Energys oder von diesen abgeleiteten Werken nur unter den Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen, z.B. unter Offenlegung der Quelltexte, weiterverbreitet werden dürfen. Ist dies der Fall, ist der ju:niz Energy berechtigt, die Bestellung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der vollständigen Information zu widerrufen.
- ### 3. Leistungszeit, Vertragsstrafe bei Leistungsstörungen
- 3.1 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei dem von ju:niz Energy benannten Bestimmungs-/Lieferort, gem. INCOTERMS® 2020, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme durch ju:niz Energy an.
    - 3.2 Die von ju:niz Energy in der Bestellung angegebene Lieferzeit bzw. Fertigstellungstermin ist bindend. Wenn die Lieferzeit oder der Fertigstellungstermin in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 2 Wochen ab Vertragsschluss. Der Verkäufer ist verpflichtet, ju:niz Energy unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Termine – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
  - 3.3 Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von ju:niz Energy – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 3.4 bleiben unberührt.

- 3.4 Ist der Verkäufer in Verzug, kann ju:niz Energy – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Bestellwertes je Kalendertag, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Bestellwertes, verlangen. ju:niz Energy bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 4. Gefahrübergang, Versand, Erfüllungsort, Eigentumsübergang**
- 4.1 Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch ju:niz Energy nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- 4.2 Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort oder gem. Incoterms ® 2020. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unser Lager in der Feldkirchener Str. 14, Halle 3, 85551 Kirchheim zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 4.3 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- 4.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf ju:niz Energy über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich ju:niz Energy im Annahmeverzug befinden.
- 4.5 Für den Eintritt des Annahmeverzuges durch ju:niz Energy gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss ju:niz Energy seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung durch ju:niz Energy (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät ju:niz Energy in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn sich ju:niz Energy zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.
- 4.6 Soweit nicht anders vereinbart ist, sind Kosten einer beanspruchungsgerechten Verpackung mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Sofern die Transportkosten von ju:niz Energy getragen werden, ist die Versandbereitschaft mit den Angaben sofort anzuzeigen. Auf Wunsch ju:niz Energys ist für die Anzeige ein bereitgestelltes Routing Order Tool vom Verkäufer verpflichtend zu verwenden. Der Verkäufer hat die Lieferungen zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit ju:niz Energy keine bestimmte Beförderungsart oder den Abschluss des Beförderungsvertrages durch ju:niz Energy vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Verkäufers. Bei Vereinbarung DAP/DDP (benannter Bestimmungsort) gem. Incoterms ® 2020 kann ju:niz Energy ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Verkäufer zu tragen.
- 4.3 Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen.
- 4.4 Soweit die Parteien vereinbaren, dass der Verkäufer den Transport für Lieferungen, die Gefahrgut enthalten, für Rechnung von ju:niz Energy beauftragt, ist der Verkäufer verpflichtet, dem von ju:niz Energy nominierten Spediteur mit Erteilung des Transportauftrags die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Gefahrgutdaten zu übermitteln. Der Verkäufer ist auch in diesen Fällen für die gesetzeskonforme Verpackung, Kennzeichnung usw. für den/die genutzten Verkehrsträger verantwortlich.
- 4.5 Teilt ju:niz Energy dem Verkäufer mit, dass im Anschluss an eine Lieferung ein Weitertransport mit einem anderen Verkehrsträger geplant ist, so wird der Verkäufer auch hinsichtlich des Weitertransports die erforderlichen Gefahrgutvorschriften berücksichtigen.
- 4.6 Das Eigentum geht mit der Übergabe bzw. mit der Abnahme auf ju:niz Energy über.
- 5. Preise, Zahlungen, Rechnungen**
- 5.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 5.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 5.3 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn ju:niz Energy die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, hat der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung zu gewähren. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist ju:niz Energy nicht verantwortlich.
- 5.4 In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen
- 5.5 Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 5.6 Soweit der Verkäufer Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn ju:niz Energy aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält.
- 5.7 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.
- 5.8 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen ju:niz Energy in gesetzlichem Umfang zu. ju:niz Energy ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
- 5.9 Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 6. Eingangsprüfungen**
- 6.1 ju:niz Energy wird unverzüglich nach Eingang der Lieferungen am benannten Bestimmungsort prüfen, ob diese der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen.
- 6.2 Entdeckt ju:niz Energy bei den vorgenannten Prüfungen oder später einen Mangel, wird sie diesen dem Verkäufer anzeigen.
- 6.3 Rügen können innerhalb eines Monats seit Lieferung oder Leistung oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, seit ihrer Feststellung erhoben werden.
- 6.4 ju:niz Energy obliegen gegenüber dem Verkäufer keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.
- 7. Mängelhaftung**
- 7.1 Wenn Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der in Ziffer 7.8 und 7.9 genannten Verjährungsfrist auftreten, hat der Verkäufer auf seine Kosten nach Wahl von ju:niz Energy entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Die Wahl von ju:niz Energys ist nach billigem Ermessen zu treffen.
- 7.2 Führt der Verkäufer die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von ju:niz Energy zu setzenden angemessenen Frist aus, ist ju:niz Energy berechtigt,
- 7.2.1 vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder
- 7.2.2 Minderung des Preises zu verlangen oder
- 7.2.3 auf Kosten des Verkäufers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 7.2.4 Für die Rechtzeitigkeit der Nacherfüllung kommt es auf den Eingang am Bestimmungsort an.

- 7.3 Die in Ziffer 7.2 genannten Rechte können ohne Fristsetzung geltend gemacht werden, soweit ju:niz Energy wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein besonderes Interesse an sofortiger Nacherfüllung hat und eine Aufforderung an den Verkäufer, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, für ju:niz Energy nicht zumutbar ist. Die gesetzlichen Vorschriften zur Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 7.4 Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren nach einem Jahr seit Anzeige des Mangels, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der in dieser Ziffer 7 genannten Verjährungsfristen.
- 7.5 Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 7.6 Soweit der Verkäufer im Rahmen seiner Mängelbeseitigungspflicht neu liefert oder nachbessert, beginnen die in Ziffer 7.8 und 7.9 genannten Fristen erneut zu laufen.
- 7.7 Unabhängig vom Gefahrübergang der Lieferung trägt der Verkäufer Kosten und Gefahr der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Maßnahmen (z. B. Rücksendekosten, Transportkosten, Ein- und Ausbaurkosten).
- 7.8 Sachmängelansprüche verjähren in fünf Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.
- 7.9 Rechtsmängelansprüche verjähren in fünf Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.
- 7.10 Die Verjährungsfrist beginnt für Lieferungen ohne Aufstellung und Montage mit Eingang an dem von ju:niz Energy benannten Bestimmungsort, für Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen mit deren Abnahme. Bei Lieferungen an Orte, an denen ju:niz Energy Aufträge außerhalb seiner Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt sie mit der Abnahme durch den Auftraggeber von ju:niz Energy, spätestens ein Jahr nach dem Gefahrübergang.
- 7.11 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Verkäufer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffensvereinbarung gem. Abs. 2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.
- 7.12 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von ju:niz Energy beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von ju:niz Energy gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 7.13 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; der gesetzliche Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaurkosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaurkosten, trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von ju:niz Energy bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet ju:niz Energy jedoch nur, wenn ju:niz Energy erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 7.14 Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b50 bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen ju:niz Energy neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. ju:niz Energy ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die sie ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. ju:niz Energy's gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 7.15 Bevor ju:niz Energy einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen kann, wird ju:niz Energy den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von ju:niz Energy tatsächlich gewährte Mangelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 7.16 ju:niz Energys Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch ju:niz Energy, ihrem Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.
- 7.17 Ist der Verkäufer für einen Produktschaden im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes verantwortlich, hat er ju:niz Energy insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.18 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von ju:niz Energy durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird ju:niz Energy den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 7.19 Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.
- 8. Überprüfungs- und Hinweispflichten des Verkäufers**
- 8.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, von ju:niz Energy beigestellte oder von seinen Lieferanten, Herstellern und sonstigen Dritten gelieferte Komponenten (z.B. Rohstoffe, Baustoffe) einer ordnungsgemäßen Eingangskontrolle zur Überprüfung auf offene und verdeckte Mängel zu unterziehen und Mängel unverzüglich seinen Lieferanten oder - im Fall der Beistellung durch ju:niz Energy- ju:niz Energy anzuzeigen.
- 8.2 Die Lieferung rechtmangelfreier Produkte ist für ju:niz Energy vertragswesentlich. Der Verkäufer verpflichtet sich deshalb, die Lieferung und Leistung auf ihre Rechtmangelfreiheit zu überprüfen und ju:niz Energy auf eventuelle entgegenstehende Schutzrechte hinzuweisen. Eine Verletzung dieser Pflichten unterliegt der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist.
- 9. Qualitätsmanagement, Weitergabe von Aufträgen an Dritte**
- 9.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten (z.B. gemäß DIN EN ISO 9001).
- 9.2 Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung von ju:niz Energy unzulässig und berechtigt ju:niz Energy, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.
- 10. Materialbeistellungen, Informationen**
- 10.1 Materialbeistellungen sowie zur Verfügung gestellte Informationen bleiben Eigentum von ju:niz Energy und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, als Eigentum von ju:niz Energy zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von ju:niz Energy zulässig. Bei schuldhafter Wertminderung oder Verlust ist vom Verkäufer Ersatz zu leisten, wobei der Verkäufer auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.
- 10.2 Verarbeitung oder Umbildung des Materials sowie der Informationen erfolgen für ju:niz Energy. ju:niz Energy wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich ju:niz Energy und Verkäufer darüber einig, dass der ju:niz Energy in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Verkäufer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für ju:niz Energy mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 11. Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung**
- 11.1 Von ju:niz Energy überlassene oder für diesen hergestellte Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung ju:niz Energys weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke



benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann ju:niz Energy ihre Herausgabe verlangen, wenn der Verkäufer diese Pflichten verletzt.

- 11.2 Der Verkäufer wird von und über ju:niz Energy erlangte Kenntnisse und Erfahrungen, Unterlagen, Aufgabenstellungen, Geschäftsvorgänge oder sonstige Informationen sowie den Abschluss des Vertrages und die Ergebnisse gegenüber Dritten - auch über die Dauer des Vertrages hinaus - vertraulich behandeln, solange und soweit diese nicht rechtmäßig allgemein bekannt geworden sind oder ju:niz Energy im Einzelfall einer Weitergabe schriftlich zugestimmt hat. Der Verkäufer wird diese Informationen ausschließlich für die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Zwecke benutzen. Der Verkäufer stellt Informationen nur denjenigen Mitarbeitern zur Verfügung, die die Informationen für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, und stellt sicher, dass diese Mitarbeiter auch einer Pflicht zur vertraulichen Behandlung dieser Informationen unterliegen. Soweit ju:niz Energy einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt hat, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.

## 12. Forderungsabtretung

Forderungsabtretung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ju:niz Energy zulässig.

## 13. Besondere Rücktritts- und Kündigungsrechte

- 13.1 ju:niz Energy ist über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, wenn
- 13.1.1 der Verkäufer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug ist und dieser trotz Mahnung von ju:niz Energy mehr als zwei Wochen nach Zugang der Mahnung andauert oder wenn
- 13.1.2 ju:niz Energy ein Festhalten am Vertrag aus einem sonstigen, in der Person des Verkäufers liegenden Grund unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und der beiderseitigen Interessen nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verkäufers eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Liefer- und Leistungsverpflichtung gegenüber ju:niz Energy gefährdet ist.
- 13.2 ju:niz Energy ist auch zur Kündigung berechtigt, wenn das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen des Verkäufers beantragt oder eröffnet ist.
- 13.3 Im Falle der Kündigung durch ju:niz Energy kann ju:niz Energy, die für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen des Verkäufers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.
- 13.4 Kündigt ju:niz Energy im Rahmen einer sog. Freien Kündigung, so hat der Verkäufer Anspruch auf Ersatz der nachweislich, dokumentierten und unvermeidbaren Kosten bis zur einer Gesamthöhe von max. 5% des Bestellwertes. Der Verkäufer muss sich dabei ersparte Aufwendungen gegenrechnen lassen.

## 14. Verhaltenskodex für Verkäufer, Sicherheit in der Lieferkette

- 14.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen und die anwendbaren Bestimmungen zum Mindestlohn einhalten. Unter Beachtung der anwendbaren Umweltschutzgesetze wird er ferner angemessene Maßnahmen treffen, um den Einsatz sog. Konfliktminerale zu vermeiden und Transparenz über die Herkunft der entsprechenden Rohstoffe herzustellen. Der Verkäufer ist verpflichtet, für seine Arbeitnehmer einen Beschwerdemechanismus einzurichten, um mögliche Verstöße zu melden. Der Verkäufer erkennt den Code of Conduct für Geschäftspartner von ju:niz Energy ausdrücklich an und verpflichtet sich diesen vorbehaltlos umzusetzen, soweit der Verkäufer keine strengeren Regelungen in einem eigenen Verhaltenskodex implementiert hat.
- 14.2 Der Verkäufer trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z. B. AEO, CTPAT) zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an ju:niz Energy oder an vom ju:niz Energy bezeichneten Dritten vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein

und verpflichtet etwaige Nachunternehmer, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen.

- 14.3 Verstößt der Verkäufer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 14., so ist ju:niz Energy unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist vor Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

## 15. Produktkonformität, produktbezogener Umweltschutz mit Stoffdeklaration, Gefahrgut, Arbeitssicherheit

- 15.1 Liefert der Verkäufer Produkte, die gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf ihr Inverkehrbringen und die weitere Vermarktung im Europäischen Wirtschaftsraum oder entsprechenden Anforderungen in anderen von ju:niz Energy mitgeteilten Verwendungsländern unterliegen, dann stellt er sicher, dass die Produkte zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs diesen Anforderungen genügen. Der Verkäufer stellt ferner sicher, dass sämtliche Dokumente und Informationen, die für den Nachweis der Konformität der Produkte mit den zutreffenden Anforderungen erforderlich sind, ju:niz Energy auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.
- 15.2 Liefert der Verkäufer Produkte, deren Produktbestandteile in der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung aktuell gültigen „Liste Deklarationspflichtiger Stoffe“ <http://www.bomcheck.net/suppliers/restricted-and-declarable-substances-list> aufgeführt sind oder die aufgrund von Gesetzen stofflichen Restriktionen und/oder stofflichen Informationspflichten unterliegen (z. B. REACH, RoHS), hat der Verkäufer diese Stoffe spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung der entsprechend zu deklarieren. Das Vorstehende gilt im Hinblick auf Gesetze nur insoweit, als diese am Geschäftssitz des Verkäufers oder von ju:niz Energy oder am von ju:niz Energy benannten Bestimmungsort Anwendung finden.
- 15.3 Enthält die Lieferung Güter, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der Verkäufer dies ju:niz Energy spätestens mit Auftragsbestätigung in einer zwischen Verkäufer und ju:niz Energy vereinbarten Form mit. Die Anforderungen zu Gefahrgut bleiben hiervon unberührt. Der Verkäufer sendet spätestens mit seiner Auftragsbestätigung ju:niz Energy ein gesetztes konformes Sicherheitsdatenblatt zu.
- 15.4 Der Verkäufer ist verpflichtet, alle gesetzlichen und vertraglichen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten. Er hat sicherzustellen, dass eine Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit des von ihm und seinen direkten und indirekten Nachunternehmern zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Personals ausgeschlossen ist.
- 15.5 Der Verkäufer bzw. jeder Dienstleister muss, bevor er die Baustelle betritt, eine Gefährdungsbeurteilung erstellen und ju:niz Energy unaufgefordert zusenden.
- 15.6 Der Verkäufer bzw. jeder Dienstleister muss, bevor er die Baustelle betritt, die Ersthelfer in seinem Team nachweisen und die Sicherheitsunterweisung mit seinen Mitarbeitern für seine Arbeiten durchführen. Auch hier muss ein unterzeichneter Nachweis an ju:niz Energy übergeben werden. Ebenso sind alle Sicherheitsdatenblätter sowie Betriebsanweisungen für Tätigkeiten, Maschinen und Gefahrstoffe mitzuführen.
- 15.7 ju:niz Energy behält sich das Recht vor jederzeit unter Einhaltung einer ausreichenden Frist Audits hinsichtlich Qualität, Arbeitssicherheit und Umweltschutz durchzuführen.
16. Informationssicherheit / Cybersecurity
- 16.1 Der Verkäufer hat angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit des Betriebs des Verkäufers sowie seiner Lieferungen und Leistungen sicherzustellen. Diese Maßnahmen sollen branchenüblich sein und ein angemessenes Managementsystem für Informationssicherheit in Übereinstimmung mit Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) beinhalten.
- 16.2 „Betrieb des Verkäufers“ bedeutet alle Güter, Prozesse und Systeme (einschließlich Informationssysteme), Daten (einschließlich Kundendaten), Mitarbeiter und Standorte, die zeitweise für die Durchführung dieses Vertrages verwendet oder verarbeitet werden.
- 16.3 Sofern Lieferungen oder Leistungen Software, Firmware oder Chipsätze beinhalten,
- 16.3.1 wird der Verkäufer angemessene, branchenübliche Standards, Prozesse und Methoden in Übereinstimmung mit Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) implementieren, um jegliche Schwachstellen, Schadcode und sicherheitsrelevante

Ereignisse in den Lieferungen und Leistungen zu verhindern, zu identifizieren, zu bewerten und zu beheben;

- 16.3.2 wird der Verkäufer für den Zeitraum einer angemessenen Lebensdauer der Lieferungen und Leistungen Reparatur-, Update-, Upgrade- und sonstige Pflegeleistungen anbieten und Patches zur Verfügung stellen, um Schwachstellen zu beheben;
- 16.3.3 wird der Verkäufer ju:niz Energy eine Stückliste zur Verfügung stellen, aus der sich alle Softwarekomponenten Dritter ergeben, die in den Lieferungen und Leistungen verwendet werden. Softwarekomponenten Dritter müssen zum Zeitpunkt der Lieferung auf dem aktuellen Stand sein;
- 16.3.4 ist ju:niz Energy berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen jederzeit selbst oder durch Dritte auf Schadcode und Schwachstellen zu testen, wobei der Verkäufer ju:niz Energy in angemessener Weise unterstützen wird;
- 16.3.5 wird der Verkäufer ju:niz Energy einen Kontakt für Themen der Informationssicherheit (erreichbar während der Geschäftszeiten) benennen.
- 16.4 Der Verkäufer wird ju:niz Energy unverzüglich über alle sicherheitsrelevanten Ereignisse, die aufgetreten sind oder vermutet werden, und den Betrieb des Verkäufers oder die Lieferungen oder Leistungen betreffen, informieren, wenn und soweit ju:niz Energy hiervon tatsächlich oder wahrscheinlich wesentlich betroffen ist.
- 16.5 Der Verkäufer wird entsprechende Maßnahmen treffen, um seinen Nachunternehmern und Lieferanten innerhalb eines angemessenen Zeitraums Verpflichtungen aufzuerlegen, die den Verpflichtungen in dieser Ziffer 16 entsprechen.
- 16.6 Auf Anforderung von ju:niz Energy wird der Verkäufer seine Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 16 durch schriftliche Nachweise, einschließlich allgemein anerkannter Prüfberichte (beispielsweise SSAE-16 SOC2 Type II) bestätigen.
- 17. Bestimmungen über Ausfuhrkontroll- und Außenhandelsdaten**  
Der Verkäufer hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen. Der Verkäufer hat ju:niz Energy spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die der ju:niz Energy zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:
- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN);

- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code und
- Ursprungsland (nichtpräferenzzieller Ursprung) und, sofern vom ju:niz Energy gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).

**18. Vorbehaltsklausel**

Die Vertragserfüllung seitens ju:niz Energy steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

**19. Benennung als Referenzkunde**

Der Verkäufer verpflichtet sich, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch ju:niz Energy, ju:niz Energy als Referenzkunden zu benennen und/oder mit Produkten zu werben, die er im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit ju:niz Energy für diese entwickelt hat, und/oder Pressemitteilungen oder sonstige öffentliche Verlautbarungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses abzugeben.

**20. Ergänzende Bestimmungen**

- 20.1 Soweit die Bestellbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 20.2 Verletzt der Verkäufer seine Pflichten nach diesen Bedingungen, insbesondere nach den Ziffern 2, 3, 4, 7, 8, 14, 15, 16 und 17, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem ju:niz Energy hieraus entstehen, es sei denn, der Verkäufer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

**21. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- 21.1 Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts vom 11. April 1980.
- 21.2 Ist der Verkäufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in München. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer i.S.v § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.